OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151979/2/RK/FE

Datum:
Linz, 17. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn R W, x, x, vom 21.9.2018 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 20.9.2018, GZ: 0042088/2018 BBV SuG/S, BBV/S184048, in Form der Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2018, GZ: 0057815/2018 MDion RM, betreffend die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde vom 21.9.2018 wird abgewiesen und die erlassene Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2018 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Beschwerdeführer als Eigentümer bzw. Miteigentümer nachstehend angeführter, auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG x, errichteter, baulicher Anlagen aufgetragen wird, diese baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses zu entfernen.
Folgende Baulichkeiten sind vom Spruch umfasst:

a) Gebäude in Holzkonstruktion (Pferdeunterstand), Abmessungen ca. 8 x 4 m, auf Grundstück Nr. x u. x, je KG x

b) Schutzdach in Holzkonstruktion an die Ostseite des Pferde-unterstandes angebaut, Abmessungen ca. 4 x 4 m, auf Grundstück Nr. x, KG x

c) Gartenhütte in Holzkonstruktion für Heu und Pferdeutensilien, Abmessungen ca. 5 x 3,5 m auf Grundstück Nr. x KG x

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Aktenvermerk vom 18.7.2018 wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass an der dort angegebenen Adresse x, x, Grundstück Nr. x, KG X, offenbar ein Pferdeunterstand in Form eines Anbaues samt Schutzdach errichtet worden wäre und wurde die Überprüfung durch einen Amtssachverständigen infolgedessen angekündigt.

Sodann erfolgte ein Lokalaugenschein am 20.8.2018 im Beisein der Gattin des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) und wurde dort neben einer direkten Augenscheinsaufnahme instruktives Fotomaterial, sowohl was die Ausgestaltung der Baulichkeiten, als auch deren Lage betrifft, erstellt.

Mit Schreiben vom 29.8.2018 hat die belangte Behörde sodann dem Bf Parteiengehör binnen bestimmter Frist gewährt.

Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist erging sodann der erstinstanzliche Bescheid vom 20.9.2018, mit welchem dem Bf aufgetragen wurde, die im Spruch genannten Baulichkeiten binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.

Begründungsweise wurde überblicksweise festgehalten, dass bei der Baukontrolle am 20.8.2018 das Vorhandensein der im Spruch beschriebenen baulichen Anlagen festgestellt worden wäre, welche ohne Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung errichtet worden wären.
Nachdem diese Baumaßnahmen zu den zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes L Nr. 4 (mit Wohngebietswidmung) in Widerspruch stünden, wäre gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) vorzugehen gewesen, was in gleicher Weise bei Verstößen gegen § 49 Abs. 4 Oö. BauO im Falle der Vornahme bewilligungspflichtiger Planabweichungen bei baubehördlich bewilligten Anlagen oder bei Feststellen des Erlöschens der Baubewilligung gegeben wäre. Es würde in beiden Fällen die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, nicht einzuräumen sein, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden könne (was die belangte Behörde so angenommen hat).

Angeschlossen war die Rechtsmittelbelehrung mit Gewährung der Möglichkeit, eine Beschwerde zu erheben.

Dies geschah mit Schriftsatz vom 21.9.2018, somit binnen gesetzmäßiger Frist nach Zustellung des Bescheides am 10.9.2018, in welcher der Bf Folgendes überblicksweise vorbrachte:

Der Bf hätte sich ursprünglich für ein Grundstück in dessen Nachbarschaft für die Unterbringung eines Pferdes interessiert.
Jedoch hätten derartige Bemühungen nicht gefruchtet.
Kurzfristig wäre daher eine Alternative zu suchen gewesen und wäre nunmehr ein Unterstand für mittlerweile zwei Pferde errichtet worden.
Die Pferdehaltung würde im umliegenden Bereich von Eltern und Kindern sehr gut angenommen.
Die Pferdehaltung selbst wäre von zwei Amtstierärzten als vorbildlich bezeichnet worden.
Auf Grund des Zeitdruckes sei jedoch unterlassen worden, hinsichtlich des Pferdeunterstandes das entsprechende Bauansuchen bei der Behörde einzureichen, wofür man sich entschuldige.
Für die weiteren Baumaßnahmen „Schutzdach“ und „Gartenhütte zur Futterlagerung“ würde nach Verkleinerung auf maximal 15 m² Grundfläche je Bauwerk die erforderlichen Bauanzeigen erstattet werden. Die Pferdehaltung würde einen Beitrag zum sozialen und kulturellen Zusammenleben in „dörflicher Umgebung“ leisten. Einer Umwidmung in Dorfgebiet würde jederzeit zugestimmt werden.

Sodann erging mit Datum 15.10.2018 eine Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde, mit welcher diese die Beschwerde des Bf mit der Maßgabe als unbegründet abwies, dass sie als zweites baugegenständliches Grundstück das Grundstück Nr. x, KG x für sämtliche bauliche Anlagen zusätzlich anführte und als Frist zur Entfernung der baulichen Anlagen eine solche von acht Wochen, im Falle der Erhebung einer Bescheidbeschwerde, ab Zustellung der hierüber ergangenen Sachentscheidung, bestimmte.
Nach korrekter Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes unter Anfügung sämtlicher Festhaltungen und fotografischer Darstellungen, welche anlässlich des am 20.8.2018 durchgeführten Lokalaugenscheines gemacht wurden, führte die belangte Behörde nach Darstellung des feststehenden Sachverhaltes und Anführung einschlägiger Gesetzesstellen unter Punkt 4.: „Rechtliche Erwägungen“ nach vorheriger Darstellung der Rechtslage aus:

Die Gründe für das Vorgehen mit Beschwerdevorentscheidung wären schon aus verfahrensökonomischen Gründen gegeben gewesen.

Zu den beanstandeten baulichen Anlagen führte die belangte Behörde sodann überblicksweise aus:

Der Pferdeunterstand mit einer bebauten Fläche von 32 m² und die Gartenhütte mit einer bebauten Fläche von 17,5 m² würden der Bewilligungspflicht nach § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO unterliegen.
Das an den Pferdeunterstand angebaute Schutzdach wäre gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO anzeigepflichtig.
Die Konsenslosigkeit der Objekte würde außer Streit stehen, sodass die Frage, ob ein unbedingter Beseitigungsauftrag oder ein Alternativauftrag zu erlassen wäre, die zentrale Frage bilden würde.
Im Hinblick auf die gegebene Flächenwidmung „Wohngebiet“ als Gebiet des Baulandes gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 4 sei die Frage der Zulässigkeit sogenannter „anderer Bauten und sonstiger Anlagen“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) hier zentral, weshalb in weiterer Folge zu fragen wäre, ob ein derartiges Objekt sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bewohner diene.
Dabei sei auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung des betreffenden Wohngebietes an sich abzustellen, weshalb die allfällige Deckung von Bedürfnissen einer Person bzw. dessen Familie - allenfalls im privaten Rahmen - zur Erfüllung einer derartigen gesetzlichen Anforderung jedenfalls nicht ausreiche.
Es seien im gegebenen Zusammenhang die familiären Interessen des Bf als im Vordergrund stehend anzusehen, gleichwohl Kinder bzw. sonstige Personen aus der Nachbarschaft vorbeikämen, um die Pferde zu streicheln bzw. zu füttern.
Unter mehrfacher Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.7.2004, 2004/05/0111, wäre sodann auszuführen, dass die Widmung Wohngebiet neben den eigentlichen Wohngebäuden auch Nebenanlagen für eine sinnvolle Nutzung eines Wohngebäudes zulasse, welche typischerweise von der Wohnbevölkerung in solchen Wohngebieten errichtet würden, wie Garagen oder Gartenhäuschen.
Jedoch sei im gegebenen Zusammenhang (unter Nennung des Judikates des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.3.1994, 93/06/0096 mit weiteren Nachweisen) auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach bei Anlagen für mehrere Pferde eine Vereinbarkeit mit der Wohngebietswidmung zu verneinen sei.
Auch habe der Verwaltungsgerichtshof bei der Haltung eines Ponys (VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109) darauf abgestellt, ob derartige Tiere typischerweise im Haushalt gehalten und üblicherweise derartige Baulichkeiten von der Wohnbevölkerung errichtet würden, was laut Verwaltungsgerichtshof auf ein einziges Pony nicht zutreffe, weshalb der Gerichtshof auch in einem derartigen Falle die Errichtung einer Baulichkeit als mit der Wohngebietswidmung unvereinbar angesehen hätte.
Von einem Widerspruch zur Flächenwidmung sei auszugehen, welcher auch bei einer allfälligen Verkleinerung von auf ein Grundausmaß von maximal 15 m² aber aufrecht bliebe.
Somit wäre ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen gewesen.

Schließlich wurde ausgeführt, dass in der Beschwerdevorentscheidung die Beseitigungsfrist von acht Wochen entgegen dem ursprünglichen Bescheid vom 20.9.2018 nicht an die formelle Rechtskraft des Bescheides, welche bereits mit dessen Erlassung eingetreten sei, sondern an die Zustellung einer Sachentscheidung über eine gegen die Beschwerdevorentscheidung allenfalls eingebrachten Bescheidbeschwerde zu binden gewesen wäre, da auf Grund der in § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) normierten aufschiebenden Wirkung einer Bescheidbeschwerde ein derart unsachliches Ergebnis für den Bf resultieren könnte, nach welchem ihm nach allfälligem Abschluss eines diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens infolge des zwischenzeitigen Weiterlaufens einer allein an die Rechtskraft und nicht an die Vollstreckbarkeit des Bescheides geknüpften Erfüllungsfrist fallweise entweder eine dramatisch verkürzte oder gar keine Erfüllungsfrist mehr zur Verfügung stünde, was zu vermeiden gewesen wäre.

Gegen die Beschwerdevorentscheidung hat der Bf sodann mit Schreiben vom 24.10.2018, sohin binnen der ihm in der Rechtsmittelbelehrung für einen Vorlageantrag gewährten Frist von zwei Wochen, einen Vorlageantrag eingebracht. Dort führte er zum Sachverhalt keinerlei Neuerungen aus, konzedierte wiederum die Bewilligungslosigkeit der von ihm errichteten Gebäude infolge Unterlassens von Anträgen bzw. Ansuchen an die Baubehörde wegen gegebenem Zeitdrucks.
Auf Grund misslicher Verhältnisse im Zusammenhang mit der Erkrankung eines der Pferde ersuchte er im Vorlageschreiben letztlich lediglich, ihm für die Entfernung des Unterstandes bzw. der Pferde bis Ende Mai kommenden Jahres (2019) eine Frist zu gewähren und versicherte, bis zum genannten Zeitpunkt Mai einen gesetzeskonformen Zustand jedenfalls zu schaffen.

Mit Vorlageschreiben vom 25.10.2018 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und äußerte im Vorlageschreiben dessen Ansicht zur in der Beschwerdevorentscheidung festgelegten Erfüllungsfrist von acht Wochen und das im Vorlageantrag hierzu geäußerte Begehren des Bf.
Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurden je nicht gestellt, von der belangten Behörde auf eine solche im Vorlageschreiben ausdrücklich verzichtet.

Weitere Sachverhaltsfeststellungen:

Der Bf ist Alleineigentümer des baugegenständlichen Grundstückes Nr. x und gleichteiliger Dritteleigentümer des ebenfalls baugegenständlichen Baugrundstückes Nr. x, je KG x.
Beide Grundstücke liegen in der KG x, BG L, wobei Grundstück Nr. x in der EZ und Grundstück Nr. x in der EZ vorgetragen ist.

Gemäß Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt L Nr. 15 vom 15.8.2013, weisen die Grundstücke die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ auf.
Die baulichen Anlagen stellen sich als Pferdeunterstand mit Schutzdach dar, wobei der Pferdeunterstand mit einer Größe von 8 x 4 m direkt an der östlichen Außenwand der bestehenden Garage angebaut ist und an die nördliche Grundgrenze des Grundstückes Nr. x angrenzt sowie, östlich über dieses Grundstück hinausragend, ferner auch im mehr südlichen Bereich des Grundstückes Nr. x zu einem kleineren Teil liegen kommt.
An der Ostseite des Pferdeunterstandes, somit in das Grundstück Nr. x noch weiter hineinragend, wurde ein Schutzdach in Holzkonstruktion mit den Abmessungen von 4 x 4 m in Pultdachform angebaut.
Auch ist gegenständlich eine Gartenhütte mit den Abmessungen von 5 x 3,5 m, in Holzkonstruktion – mit Satteldach ausgeführt, welche südöstlich der vorhin genannten Baulichkeiten, somit ebenfalls vollende auf Grundstück Nr. x gelegen ist und zum Lagern für Heu – und Pferdeutensilien dient.

Die im Jahre 2018 errichteten, im Spruch genannten, verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen dienten bereits dem Besitz und der Einstellung von zwei Pferden, wobei sich der Pferdeunterstand überwiegend auf Grundstück Nr. x im Alleineigentum des Bf befindet; ein kleinerer Teil des Pferdeunterstandes ist auf Grundstück Nr. x, KG x, mit Dritteleigentum des Bf, situiert, die übrigen baulichen Anlagen auf Grundstück Nr. x.
Ein Baukonsens wurde für die gegenständlichen Baulichkeiten, bestehend aus Pferdeunterstand mit Schutzdach und Gartenhütte, je nicht eingeholt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte in der betreffenden Causa vollends auf den erschöpfend vorgelegten Behördenakt zurückgreifen, in welchem sehr anschaulich sowohl die bauliche Ausführung als auch die Situierung der gegenständlichen Baulichkeiten dargestellt sind.
Die Tatsache der Errichtung der betreffenden Baulichkeiten in deren konkreter baulichen Ausformung, deren Situierung bzw. auch deren gegebene Konsenslosigkeit sind im gesamten Verfahren nicht bestritten worden, weshalb von einem vollends unbestrittenen und auch klar hervorgekommenen, der rechtlichen Beurteilung zuführbaren, Sachverhalt, auszugehen war.

Die obigen Feststellungen zum maßgebenden Verfahrensverlauf und zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt ergeben sich vollends aus dem bezughabenden Verfahrensakt, welchem insbesondere Grundbuchsauszüge sowie Lageplan-

darstellungen, Auszüge aus dem Flächenwidmungsplan und instruktives Fotomaterial, welches anlässlich eines behördlichen Lokalaugenscheines aufgenommen wurde, zu entnehmen sind.
Es liegt ein vollständig beurteilbarer Sachverhalt, welcher auch nicht bestritten wurde, vor.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Dies ist im vorliegenden Fall geschehen und ist hierzu auszuführen, dass im Falle eines zulässigen Vorlageantrages das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, die Beschwerde bleibt.
Der Vorlageantrag des Bf richtete sich daher auf Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht und hat dieser keine zusätzlichen Ausführungen mehr enthalten.

Ausgeführt wurde im Vorlageschreiben, dass eine weitere Frist bis Ende Mai 2019 für den Abbruch der Arbeiten gewährt werden solle.

Nun ist zum Beschwerdevorbringen und zu den Entscheidungen der belangten Behörde (Bescheid vom 20.9.2018 und Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2018) auszuführen, dass die Behörde mit ihrer wesentlichen Rechtsanschauung auf volle Zustimmung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich stößt:

Hat sie doch unter Ergänzung des Spruches hinsichtlich des ebenfalls baugegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG x, zur Abänderung des gewählten des Beginns des Fristenlaufes für die achtwöchige Beseitigungsfrist in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, dass für den Pferdeunterstand mit einer bebauten Fläche von 32 m² und der Gartenhütte mit einer Fläche von 17,5 m² einerseits Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO gegeben wäre und das an den Pferdeunterstand angebaute Schutzdach mit einer bebauten Fläche von 16 m² gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO anzeigepflichtig wäre, worin sie vollends auf dem Boden der bezughabenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung steht und ist dazu auch angesichts dessen, dass hier Entgegenstehendes nicht geäußert wurde, nichts weiter auszuführen.
Zutreffend hat sie als gesetzliche Deckung für die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages auf § 49 Abs. 1 Oö. BauO verwiesen, welcher die Möglichkeit des Beseitigungsauftrages und Wiederherstellung des vorigen Zustandes bietet.

Im dortigen letzten Satz ist normiert, dass die Möglichkeit, nachträglich eine Baubewilligung zu beantragen, dann nicht einzuräumen sei, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann; eine Bestimmung, die gemäß § 25a Abs. 5 Oö. BauO im Übrigen auch für anzeigepflichtige Baumaßnahmen gilt, womit der Zusammenhang mit der hier auch gegenständlichen - anzeigepflichtigen - Baumaßnahme betreffend „Schutzdach“ evident ist.
Sohin war, was die belangte Behörde zutreffend getan hat, konsequenterweise auch darauf näher rechtlich einzugehen, ob nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung im gegenständlichen Falle der konsenslos errichteten Bauwerke erteilt werden kann.
Die belangte Behörde hat unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Oö. ROG diese sowohl zu Recht herangezogen als auch inhaltlich auf zutreffende Judikatur hierzu verwiesen:

Zutreffend hat die belangte Behörde die Bezugnahme auf ein „Dienen der Anlagen hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung des betreffenden Wohngebietes“ - auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.7.2004, 2004/05/0111, verwiesen, nach welchem „Deckung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung“ bedeutet, dass die Deckung der Bedürfnisse einer Person und seiner Familie auch im Rahmen von privat empfangenen Gästen den dortigen Anforderungen an die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (als solcher) nicht genügt, ist dort doch auf einen nennenswerten, jedenfalls über einen Privatgebrauch hinausgehenden, Anteil von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohnern abzustellen um diesem gesetzlichen Terminus gerecht zu werden.
Auch wenn, was hier nicht in Abrede gestellt wird, Eltern und Kinder aus der Nachbarschaft zum Pferdeunterstand vorbeikommen mögen und mit den Tieren auch teilweise hantieren, kann dies aber nicht zur Annahme eines „Dienens sozialer Bedürfnissen eines nennenswerten Anteils von im betreffenden Wohngebiet ansässigen Bewohnern“ führen.
Es bleiben die privaten familiären Interessen des Bf im Vordergrund, was das Behördenverfahren zweifelsfrei ergeben hat.

Zutreffend hat die belangte Behörde auch auf abstrakt zulässige Nebenanlagen im Zusammenhang mit Anlagen, welche der Wohnbevölkerung in Wohngebieten dienen, hingewiesen und dazu ausgeführt, dass aber Anlagen sowohl für mehrere Pferde als auch solche für bloß ein Pferd auf eine derartige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stoßen (VwGH 17.3.1994, 93/06/0096; 31.3.2005, 2002/05/1109), nach welcher nicht von einer typischerweise im Haushalt geübten Tierhaltung und üblicherweise von der Wohnbevölkerung errichteten Baulichkeiten zur Haltung von Pferden auszugehen wäre.
Angesichts des Umstandes, dass der Gerichtshof in den besagten Erkenntnissen die Vereinbarkeit mit einer Wohngebietswidmung aber nicht gesehen hat, müsse daher davon ausgegangen werden, dass der jederzeitige Widerspruch zur

Flächenwidmung „Bauland Wohngebiet“ jedenfalls bestehen bliebe und auch zu keinem nachträglichen Baukonsens führen könne, was auch für anzeigepflichtige Objekte, welche ebenfalls nicht im Widerspruch zur Flächenwidmung sein dürften, gelte und hegt auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der eindeutigen Bestimmung des § 40 Abs. 5 Oö. ROG diesbezüglich keine Zweifel.

Schließlich war der Beginn des Laufes der Erfüllungsfrist an die Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu binden und hat sich auch bereits die belangte Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2018 mit diesbezüglichen rechtlichen Aspekten nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich rechtsrichtig auseinandergesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung als umfassend beantwortet gewertet werden können.

Zur Vorgehensweise bei der Entscheidung über Vorlageanträge (vgl. insbesondere die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026, und die Folgeentscheidungen) ist die Rechtsprechung auch nicht etwa als uneinheitlich zu qualifizieren und liegt auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer